



RICHTLINIEN DER SOZIALHILFEBEHÖRDE DER STADT WINTERTHUR

Die Sozialhilfebehörde Winterthur richtet sich bei der Gestaltung der Sozialhilfe sowie bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der finanziellen Leistungen gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich nach den SKOS-Richtlinien.

Die Sozialhilfebehörde erachtet die Sozialhilfe als Garantin des Rechts auf Unterstützung in Notlagen und als wichtigen Pfeiler im schweizerischen System der sozialen Sicherung. Die Sozialhilfebehörde setzt sich für eine hohe Professionalität der Hilfeleistung ein und fordert entsprechende Qualitätskriterien und Qualitätssicherungsmassnahmen.

Sie verlangt von sozialhilfebeziehenden Personen, dass diese im Rahmen ihrer Gegenleistungs- und Mitwirkungspflicht alles Mögliche und Notwendige unternehmen, um wieder ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Dieser Anspruch wird mittels verbindlichen Auflagen durchgesetzt.

Die untenstehenden Richtlinien stellen das Selbstverständnis der Sozialhilfebehörde dar und sind zugleich handlungsleitend und verbindlich für die mit der Durchführung der materiellen und persönlichen Sozialhilfe betrauten Stellen der Sozialen Dienste.

Die Kompetenz für die Ausrichtung von Leistungen sowie detaillierte Regelungen werden in den internen Unterstützungsrichtlinien und Kompetenzordnung der Sozialen Dienste geregelt.

Von diesen Richtlinien ausgenommen sind Hilfeleistungen für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gem. § 5a-b des Sozialhilfegesetzes (SHG), die nach besonderen Ansätzen erfolgen. Hierfür ist die Leitung der Sozialen Diensten zuständig.

1. GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT

Die Sozialhilfebehörde Winterthur erachtet den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, der gemäss SKOS-Richtlinien allen Bedürftigen zusteht, welche in einem Privathaushalt leben, als wichtiges Element der Existenzsicherung für anspruchsberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner von Winterthur.

Bei Personen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnsituationen werden der Grundbedarf und die nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgaben gemäss internen Unterstützungsrichtlinien ausgerichtet.

2. WOHNKOSTEN

Sämtliche Regelungen betreffend Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der Sozialhilfe und das Vorgehen im Einzelfall haben zum Ziel, Sozialhilfebeziehenden bedarfsgerechtes Wohnen zu angemessenen Mietzinsen zu ermöglichen.

Die durch die Verwaltung zu bestimmenden Richtmietzinse orientieren sich am örtlichen Wohnungsmarkt und berücksichtigen den Vergleich mit Personen in niedrigen Einkommensverhältnissen ohne Sozialhilfe. Eine periodische Überprüfung der Richtmietzinse berücksichtigt die Entwicklungen und Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt.

Bei der Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall wird die wahrscheinliche finanzielle Leistungsfähigkeit der unterstützten Person bei Erreichen der wirtschaftlichen Selbständigkeit

oder im Rentenfall die maximal anrechenbaren Mietauslagen bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Der Aufwand für den Wechsel in eine günstigere Wohngelegenheit muss in einem sinnvollen Verhältnis zu den einzusparenden Unterstützungsleistungen stehen. Die Übernahme von Mietzinsen, die den Richtmietzins überschreiten, erfolgt in der Regel befristet.

Alleinstehenden jungen Erwachsenen zwischen dem 18. und 25. Altersjahr ist es zuzumuten, ihre Unterstützungskosten durch eine günstige Wohnform (bspw. in einer Wohngemeinschaft mit mindestens zwei Personen) zu minimieren. Der Richtmietzins für diesen Personenkreis wird in den internen Unterstützungsrichtlinien tiefer angesetzt als derjenige für die übrigen Erwachsenen.

Mobiliar, Hausrat und Umzugskosten sowie mit der Anmietung verbundene Kosten wie Depot und Genossenschaftsanteile werden gemäss internen Unterstützungsrichtlinien übernommen.

Die Übernahme von stationären Wohnkosten für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche erfolgt, wenn die Indikation durch eine Fachstelle ausgewiesen und die Einrichtung fachlich anerkannt ist. Bei eigener Entscheidungskompetenz wird bei gleichwertigem Angebot die kostengünstigste Lösung gewählt.

3. MEDIZINISCHE GRUNDVERSORGUNG

Die medizinische Grundversorgung wird durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG gedeckt. Im Rahmen der materiellen Existenzsicherung in der Sozialhilfe besteht deshalb kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten für Zusatzversicherungen.

Die Übernahme von nicht KVG-pflichtigen Leistungen oder zahnärztlichen Behandlungen wird abschliessend in den internen Unterstützungsrichtlinien geregelt und kann von einer vertrauensärztlichen Zweitmeinung abhängig gemacht werden.

4. ALLGEMEINE SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

Die Sozialhilfebehörde stützt sich für die Bemessung von situationsbedingten Leistungen auf den in der Sozialhilfe gültigen Individualisierungsgrundsatz, wonach ihre Hilfeleistungen den im Einzelfall gegebenen Umständen angepasst werden. Dabei berücksichtigt sie jeweils auch die vergleichbaren Verhältnisse von Personen, die ausserhalb des Sozialhilfebezugs mit bescheidenen Mitteln leben.

Kosten für die Anschaffung und/oder den Unterhalt eines Fahrzeuges werden grundsätzlich nicht durch die Sozialhilfe übernommen. Begründete Ausnahmen werden in den internen Unterstützungsrichtlinien festgehalten.

Langfristig unterstützte Personen (ab drei Jahren) werden in bescheidenem Rahmen - und bei begründetem Anlass - Ferientaufenthalte ermöglicht. Vorgängig müssen Fonds- und Stiftungen angeschrieben werden.

5. LEISTUNGEN FÜR KINDER

Familien mit Kindern im Sozialhilfebezug leben häufig in belastenden Lebensumständen wie Arbeitslosigkeit, geringe gesellschaftliche Integration oder Krankheit. Frühförderung und andere ausserfamiliäre Unterstützungsangebote erhöhen die Chancengerechtigkeit für Kinder aus diesen Familien. Durch gezielte Förderung erhöhen sich die Chancen auf einen erfolgreichen Schulabschluss und Einstieg ins Berufsleben. Die Sozialhilfebehörde anerkennt die präventive Wirkung von Fördermassnahmen und befürwortet bedarfsgerechte Beiträge für Angebote, die diesen Zweck verfolgen wie beispielsweise Freizeitaktivitäten, Spielgruppen,



Krippen, Horte, obligatorische Ferienlager / Exkursionen sowie besondere Frühförderungs- und Integrationsangebote für Kinder von fachlich anerkannten Anbietern. Die internen Unterstützungsrichtlinien regeln die Details dazu.

Kosten für ambulante erzieherische Hilfen werden gemäss internen Richtlinien nur für fachlich anerkannte Anbieter übernommen. Bei der Wahl der Massnahme steht das Kindeswohl im Vordergrund. Bei eigener Entscheidungskompetenz ist bei gleichwertigem Angebot die kostengünstigste Lösung zu wählen.

6. BERUFLICHE INTEGRATION VON ERWACHSENEN

Die Sozialhilfebehörde setzt sich dafür ein, dass möglichst viele arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende ihre wirtschaftliche Selbständigkeit durch Aufnahme einer Erwerbsarbeit erlangen. In Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen braucht es - dort wo sinnvoll - bedarfsspezifische Massnahmen und finanzielle Anreize, um arbeitslose Personen mit unsicheren Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Die Sozialhilfebehörde fordert im Gegenzug von den unterstützten Personen Kooperation und Engagement bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung.

Ab dem 51. Altersjahr werden Massnahmen zur beruflichen Integration nur bei Vorliegen einer sozialarbeiterischen Indikation und entsprechender Eigenmotivation finanziert. Ab dem 61. Altersjahr werden grundsätzlich keine Massnahmen zur beruflichen Integration mehr finanziert. Ausnahmen sind in den internen Unterstützungsrichtlinien geregelt.

Besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration wie Weiterbildungskosten, Fahrtkosten usf. werden – sofern ausgewiesen – gemäss internen Unterstützungsrichtlinien übernommen.

Die durch kantonale Vorgaben festgelegten Integrationszulagen werden gestuft nach Leistungsumfang an Personen ausgerichtet, die eine der in den internen Unterstützungsrichtlinien vorgesehenen Integrationsleistung erbringen. Bei stunden- und tageweise Beschäftigung im Rahmen von gemeinnützigen Projekten oder Betätigung in der Freiwilligenarbeit, werden sie gewährt, sofern der Einsatz durch eine anerkannte Institution bestätigt wird.

7. SOZIALE INTEGRATION VON ERWACHSENEN

Um einen gesellschaftlichen Ausschluss zu vermeiden sollen Sozialhilfebeziehende die Möglichkeit haben, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Personen, die wegen starken Leistungseinschränkungen oder aus anderen Gründen keine Aussicht auf eine Integration in den Arbeitsmarkt haben, soll mit bedarfsspezifischen Massnahmen eine aktive Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

Für Personen ab dem 36. Altersjahr werden Massnahmen zur sozialen Integration nur bei sozialarbeiterischer Indikation und Eigenmotivation finanziert. Ausnahmen sind in den internen Unterstützungsrichtlinien geregelt.

Personen, welche im Rahmen ihrer Gegenleistungspflicht eine Integrationsleistung nicht erbringen können, jedoch ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und erkennbare Bemühungen zeigen, die eigene Situation zu verbessern, steht eine Integrationszulage gemäss internen Unterstützungsrichtlinien zu.

8. UNTERSTÜTZUNG VON JUNGEN ERWACHSENEN IM ALTER VON 18 BIS 25 JAHREN

Die Sozialhilfebehörde begrüsst eine differenzierte Anwendung der Unterstützungsrichtlinien, welche der speziellen Lebenssituation von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jah-

ren Rechnung trägt. Die jungen Leute in dieser Alterskategorie sollen nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte Personen in vergleichbarer Situation, weshalb die Unterstützungsansätze von alleinstehenden jungen Erwachsenen gemäss interner Unterstützungsrichtlinien und im Einklang mit den SKOS-Richtlinien, von denjenigen anderer Erwachsenen differieren.

Einen hohen Stellenwert hat die berufliche Integration. Sofern die berufliche und soziale Integration dadurch nachhaltig verbessert werden, können Kosten für Aus- oder Weiterbildung subsidiär zu allfälligen Stipendien übernommen werden. Die Details dazu regeln die internen Unterstützungsrichtlinien.

Zur Motivationsförderung und Belohnung von Mitwirkung können gemäss internen Unterstützungsrichtlinien kleinere finanzielle Zuschüsse gesprochen werden.

9. EINNAHMEN

Die Sozialhilfebehörde berücksichtigt bei den anrechenbaren Einnahmen den Grundsatz der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe erst zum Zuge kommt, wenn sämtliche vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten wie Versicherungsleistungen, Ansprüche gegenüber Dritten, liquidierbares Vermögen, Verwandtenunterstützung usw. ausgeschöpft sind. Insbesondere ist die Sozialhilfe subsidiär zu Erwerbseinkommen und aller Art von Einnahmen, die prinzipiell angerechnet werden.

Effektive Mehrkosten, die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, werden übernommen, sofern sie angemessen und ausgewiesen sind.

Nicht angerechnet wird der Verdienst von volljährigen Kindern, die selber nicht unterstützt werden müssen. Angerechnet werden jedoch ein entsprechender Mietzins-Anteil sowie eine angemessene Entschädigung für die Haushaltsführung.

Der Einkommensfreibetrag wird gemäss kantonalen Vorgaben und internen Unterstützungsrichtlinien gewährt und steht grundsätzlich jeder Person zu, die ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt.

10. SANKTIONEN

Den mit dem Sozialhilfebezug verbundenen Pflichten der Leistungsbezüger/innen, wie Auskunft-, Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht, misst die Sozialhilfebehörde eine grosse Wichtigkeit bei. Der Missachtung von Pflichten und rechtmässigen Auflagen wird - unter Berücksichtigung der individuellen Situation - mit konsequenter Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten begegnet. Damit verbundene Kürzungen können - in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben - für 3 bis längstens 24 Monate verfügt werden. Auch Zulagen mit Anreizcharakter können in die Kürzung miteinbezogen werden. Die Kürzungsmodalitäten werden in den internen Unterstützungsrichtlinien festgehalten.



11. UNRECHTMÄSSIGER SOZIALHILFEBEZUG

Die Sozialhilfebehörde Winterthur setzt sich für eine konsequente Bekämpfung unrechtmässiger Sozialhilfebezüge ein und ergreift Massnahmen, um solche zu verhindern. Die Rechtmässigkeit des Bezuges wird unter anderem durch untenstehende Massnahmen sichergestellt:

- Alle Dossiers werden periodisch durch die Revisionsstelle der Sozialen Diensten überprüft. Die benötigten Unterlagen werden eingefordert und die Anspruchsberechtigung neu beurteilt.
- Bei Deliktsummen über Fr. 2'500.– wird immer eine Strafanzeige eingereicht. Bei Betrug und wiederholter Rückerstattung wird auch unter Fr. 2'500.– eine Strafanzeige eingereicht.
- Die Sozialhilfebehörde wird durch die Sozialen Dienste regelmässig im Rahmen des Reportings über die Anzahl der eingereichten Anzeigen und erfolgten Verurteilungen informiert. Ausführlichere diesbezügliche Angaben werden im Rahmen des Berichtswesens der Sozialhilfebehörde zugänglich gemacht.

12. RÜCKERSTATTUNG

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen werden immer zurückgefordert. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die Schuld mit den laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden. Auch Zulagen mit Anreizcharakter können in die Verrechnung miteinbezogen werden. Die Rückerstattungsmodalitäten werden in den internen Unterstützungsrichtlinien festgehalten.

Diese Richtlinien wurden an der Sitzung der Fürsorgebehörde vom 20. Februar 2014 erlassen und treten am 1. Juni 2014 in Kraft. Die Änderungen vom 22. Mai 2018 zu Ziff. 11 unrechtmässige Leistungsbezüge treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

SOZIALHILFEBEHÖRDE WINTERTHUR

Der Präsident:

Nicolas Galladé